Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3306

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
IA/6 — 37238 — 3354/64

Bonn, den 15. April 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

mit Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 278. Sitzung am 12. Februar 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 in der Fassung vom 8. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 649) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

   b) Als Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Ist der Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der jeweils für ihn geltenden besonderen oder allgemeinen Altersgrenze (§ 45 des Soldatengesetzes) hätte erreichen können."

2. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 dürfen nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung geleistet hat."

4. In § 27 Abs. 1 werden im Satz 1 die Worte „141," sowie Satz 2 gestrichen.

5. § 47 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 17 Nr. 2)" durch den Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 1 Nr. 2)" ersetzt.

   b) In Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz werden hinter den Worten „Ortsklasse A" die Worte „, im Gebiet von Berlin mit dem Satz für die Ortsklasse S" eingefügt.

6. § 53 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Als Höchstgrenze gelten

   1. für Soldaten im Ruhestand bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist,

   2. für Soldaten im Ruhestand vom Ersten des auf die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs folgenden Monats an und für Witwen

      der Betrag nach Nummer 1, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt,

   3. für Waisen

      vierzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt."

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Als Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 gilt mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung A; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend."

   c) In Absatz 6 werden hinter den Worten „berechnet sind" ein Komma gesetzt und die Worte „jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe" eingefügt.

7. § 55 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand (Absatz 1 Nr. 1)

das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das frühere Ruhegehalt berechnet ist, ergibt,

2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2)

das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,

3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)

fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemißt."

8. Hinter § 55 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 55 a

(1) Erhält ein Versorgungsempfänger Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, so sind neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand

der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich Kinderzuschlägen ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen

die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist,

b) als ruhegehaltfälige Dienstzeit

die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. für Witwen

der Betrag, der sich als Witwengeld ohne Kinderzuschläge,

für Waisen

der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich Kinderzuschlag aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Soldaten im Ruhestand (Absatz 2 Nr. 1)

die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,

2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2)

Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1) ohne Kinderzuschuß, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren entspricht,

2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden.

(6) Auf Empfänger von Übergangsgebührnisssen und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Höchstgrenze des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührnisse berechnet sind, zuzüglich Kinderzuschläge."

9. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „ist" die Worte „oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet" eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch" durch die Worte „Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch" ersetzt.

10. § 60 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Bezug eines Einkommens (§ 53), einer Versorgung (§ 55) oder einer Rente (§ 55 a), die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 59 Abs. 1 Nr. 1), die Witwe auch Ansprüche nach § 59 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz."

11. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 6 werden das Wort „oder" gestrichen und hinter dem Wort „Kampfmitteln" ein Komma gesetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 7 wird hinter dem Wort „Munition" das Wort „oder" angefügt.

c) Hinter Absatz 1 Nr. 7 wird eingefügt:

„8. im besonders gefährlichen Einsatz mit tauchfähigen Landfahrzeugen oder schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeugen."

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Soldat an den Folgen eines Unfalls der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, so erhalten eine einmalige Unfallentschädigung

1. in Höhe von insgesamt zwanzigtausend Deutsche Mark die Witwe sowie die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten ehelichen Kinder, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben,

2. in Höhe von insgesamt zehntausend Deutsche Mark die Eltern sowie die nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten ehelichen Kinder, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind,

3. in Höhe von insgesamt fünftausend Deutsche Mark die Großeltern und Enkel, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 und 2 bezeichneten Art nicht vorhanden sind."

e) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

f) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.

12. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor seinem Eintritt in die Bundeswehr in Kriegsgefangenschaft gewesen ist. Das gleiche gilt für die Zeit einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen. Nicht als ruhegehaltfähig gilt eine dieser Zeiten, die nach anderen Vorschriften bereits angerechnet wird."

13. § 69 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen ist."

14. § 73 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 17 und 18)" durch den Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 1 und § 18)" ersetzt.

15. § 84 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge die entsprechenden Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes gleichstehen; der Anspruch des Beschädigten auf seine Grundrente nach § 80 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes ruht jedoch nicht."

16. § 89 a wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Werden die Versorgungsbezüge der Berufssoldaten allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen erhöht oder vermindert, so ändern sich von demselben Zeitpunkt an die Übergangsgebührnisse (§ 11) entsprechend."

Artikel II

Übergangsvorschriften

1. Bei Anwendung des § 55 a des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt für die bei Inkrafttreten

dieses Gesetzes vorhandenen Berufssoldaten und Versorgungsempfänger sowie deren Witwen und Waisen ein Betrag in Höhe von zehn vom Hundert der zu berücksichtigenden Renten ohne Kinderzuschuß außer Ansatz.

2. (1) Sofern sich aus der Anwendung dieses Gesetzes für die bei seinem Inkrafttreten vorhandenen Versorgungsempfänger eine Verminderung ihrer Versorgungsbezüge ergibt, wird ihnen ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den bisherigen und den jetzigen Versorgungsbezügen gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.

(2) Der Witwe und den Waisen eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängers wird der Ausgleichsbetrag in Höhe des Anteilsatzes ihrer Versorgungsbezüge gezahlt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel III

Neufassung des Gesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 5 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1963,
2. Artikel I Nr. 12, 13 mit Wirkung vom 1. April 1963,
3. Artikel I Nr. 16 mit Wirkung vom 1. September 1964,
4. Artikel I Nr. 11 und Artikel III am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
5. Artikel I Nr. 1 bis 4, 5 Buchstabe a, 6 bis 10, 14 und 15 sowie Artikel II mit Wirkung vom ...

Begründung

Allgemeines

Das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 — BGBl. I S. 901 — (im folgenden als „Zweites Änderungsgesetz" bezeichnet) sowie der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (im folgenden als „Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes" bezeichnet), der dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorliegt (Drucksache IV/2174), machen eine erneute Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes notwendig. Da die Vorschriften über die Versorgung der Berufssoldaten den für Beamte geltenden entsprechen, müssen die Regelungen für beide Personenkreise in Übereinstimmung bleiben. Der Entwurf stellt diese Übereinstimmung wieder her.

Im einzelnen

Zu Artikel I

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 17 entspricht der Änderung des § 108 BBG (Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes).

Zu Nummer 2

Die Streichung des § 20 Abs. 3 entspricht der Streichung des § 111 Abs. 3 BBG (Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes).

Zu Nummer 3

Die Neufassung des § 22 Abs. 2 entspricht der Änderung des § 115 Abs. 2 BBG (Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes).

Zu Nummer 4

Die Änderung im § 27 Abs. 1 ist eine Folge der Änderung des § 17 und der im Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes vorgesehenen Streichung des § 141 BBG.

Zu Nummer 5

Die Änderung unter Buchstabe a ist eine redaktionelle Folge der Änderung des § 17.

Die Einfügung unter Buchstabe b entspricht der Ergänzung des § 156 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz BBG durch das Zweite Änderungsgesetz.

Zu Nummer 6

Die Änderungen entsprechen den Änderungen des § 158 Abs. 2 und 4 BBG sowie der Neufassung des § 17 Abs. 7 Satz 2 BPolBG durch den Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes.

Zu Nummer 7

Die Änderung des § 55 entspricht der Änderung des § 160 BBG (Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes).

Zu Nummer 8

Der neu eingefügte § 55 a entspricht dem § 160 a BBG (Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes).

Zu Nummer 9

Die Ergänzung des § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entspricht der Änderung des § 164 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBG durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640). Die Änderung im Absatz 3 entspricht der Änderung des § 164 Abs. 3 BBG (Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes).

Zu Nummer 10

Die Neufassung des § 60 Abs. 2 Nr. 3 entspricht der Änderung des § 165 Abs. 2 Nr. 3 BBG (Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes).

Zu Nummer 11

Die Ergänzung des § 63 Abs. 1 ist infolge der technischen Entwicklung in der Bundeswehr notwendig. Beim Einsatz mit tauchfähigen oder schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeugen ergeben sich besondere Gefahren, die das normale Gefahrenrisiko des Wehrdienstes bei weitem übersteigen.

Durch die Neufassung des § 63 Abs. 2 wird den Hinterbliebenen eine nach dem Grade der Verwandtschaft gestaffelte Unfallentschädigung gewährt. Die Höhe der den Kindern zu gewährenden Unfallentschädigung richtet sich danach, ob sie versorgungsberechtigt sind. Auch die Verwandten in gerader Linie sollen die Unfallentschädigung unabhängig davon erhalten, ob der Verstorbene ihren Unterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat und ob sie bedürftig sind. Damit erübrigt sich die bisherige Kann-Leistung gemäß Absatz 2 Nr. 3..

Die Streichung der Sätze 2 und 3 im Absatz 3 hat ihr Vorbild in der Streichung des § 149 Abs. 1 Satz 2 BBG (Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes).

Die Streichung des Satzes 2 in Absatz 6 ist eine Folge der Neufassung des Absatzes 2, aus der sich bereits ergibt, daß die Unfallentschädigung auch bei Zahlung an mehrere Berechtigte insgesamt die in Absatz 2 jeweils genannten Beträge nicht übersteigen darf.

Zu Nummer 12

Die Neufassung des § 67 entspricht der Ergänzung des § 114 BBG durch das Zweite Änderungsgesetz.

Zu Nummer 13

Die Neufassung des § 69 Nr. 3 entspricht der Neufassung des § 112 Nr. 2 BBG durch das Zweite Änderungsgesetz.

Zu Nummer 14

Die Änderung des § 17 zwingt zu einer Änderung des Zitats dieser Vorschrift im § 73. Da die Soldaten auf Zeit bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe nicht erreichen können, ist die Anwendung des § 17 Abs. 2 hier auszuschließen.

Zu Nummer 15

Die Ergänzung des § 84 Abs. 7 entspricht im Ergebnis der Streichung des § 139 Abs. 5 BBG (Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes). Beamten und Berufssoldaten sollen Unfallruhegehalt und Grundrente aus dem Bundesversorgungsgesetz ungekürzt nebeneinander gewährt werden.

Zu Nummer 16

Die Ergänzung des § 89 a dient der Klarstellung, daß die Übergangsgebührnisse der ehemaligen Soldaten auf Zeit während des Bezugszeitraums an allgemeinen oder auf einzelnen Laufbahngruppen beschränkten Erhöhungen der Versorgungsbezüge für Berufssoldaten teilnehmen.

Zu Artikel II

Nummer 1 entspricht Artikel VIII Nr. 2; Nummer 2 Artikel VIII Nr. 3 des Entwurfs eines Dritten Änderungsgesetzes.

Zu Artikel III

Artikel III ermöglicht die Bekanntmachung einer Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderung durch dieses Gesetz.

Zu Artikel IV

Artikel I Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 12 und 13 sollen im gleichen Zeitpunkt wie die entsprechenden Bestimmungen des Zweiten Änderungsgesetzes in Kraft treten.

Artikel I Nr. 16 soll im gleichen Zeitpunkt in Kraft treten, in dem durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (BGBl. I S. 603) in § 11 die Bezugnahme auf § 47 gestrichen worden ist.

Artikel I Nr. 11 soll am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten. Im übrigen hängt das Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften ab.

Voraussichtliche Kosten der Ausführung des Gesetzes

Zu Artikel I Nr. 1 — Einfügung eines § 17 Abs. 2 SVG

Für die vorhandenen Versorgungsempfänger werden die Mehraufwendungen 500 000 DM im Rechnungsjahr betragen.

Berechnung

Von der Verbesserung werden 636 Versorgungsempfänger (Soldaten im Ruhestand und Witwen) betroffen. Die sich durch die Berechnung aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergebende Erhöhung der Versorgungsbezüge wird insgesamt monatlich 39 710,— DM, d. s. im Rechnungsjahr (12 x 39 710) 476 520,— DM, aufgerundet 500 000,— DM betragen.

Zu Artikel I Nr. 2 — Streichung des § 20 Abs. 3

Die Anrechnung von Renten wird in Zukunft über den § 55 a vorgenommen, daher keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Artikel I Nr. 3 — Änderung des § 22 Abs. 2

Eine hier mögliche Einsparung wird sich wegen der wenigen denkbaren Fälle nur geringfügig auswirken; eine Berechnung ist auch nicht annähernd möglich.

Zu Artikel I Nr. 4 und 5

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Artikel I Nr. 6 und 7 — Änderung der §§ 53 und 55

Durch Verbesserung der Ruhensvorschriften wird eine Mehrbelastung des Haushalts dadurch eintreten, daß sich in einer Anzahl von Fällen der Ruhensbetrag geringfügig verringert. Die Vorschrift wirkt sich bei Soldaten auf Zeit bis zum Dienstgrad Stabsunteroffizier nicht aus, da in diesen Fällen die Mindestkürzungsgrenze bereits höher ist als die Höchstgrenze aus der Endstufe der Besoldungsgruppe.

Eine Berechnung des Mehraufwandes ist auch nicht annähernd möglich, da die Auswirkungen im Einzelfall nicht bestimmbar sind.

Zu Artikel I Nr. 8 — Einfügung des § 55 a

Durch die Anrechnung von Teilen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Versorgungsbezüge werden sich Einsparungen ergeben. Der betroffene Personenkreis ist nicht sehr groß. Neuzugänge sind kaum zu erwarten, da Berufssol-

daten nur in Ausnahmefällen Gelegenheit haben, einen Rentenanspruch auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigungszeiten zu erwerben.

Auch hier ist eine Berechnung nicht möglich, da die erforderlichen Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind und auch nicht annähernd geschätzt werden können.

Zu Artikel I Nr. 9 und 10

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Artikel I Nr. 11 — Änderung des § 63 Abs. 2

Durch die Verbesserung der Anspruchsberechtigung werden Mehraufwendungen erforderlich, die sich jedoch in einem geringen, im Hinblick auf den Gesamthaushalt unbedeutenden Rahmen halten. Im Rechnungsjahr sind — soweit überhaupt im voraus bestimmbar — vier bis fünf Versorgungsfälle zu erwarten, bei denen nunmehr die Leistung nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 fällig wird. In diesen Fällen sind nach dem zur Zeit gültigen Recht bereits Beträge bis zu 10 000 DM gezahlt worden, so daß ein Mehraufwand von etwa 50 000 DM geschätzt wird.

Zu Artikel I Nr. 12 bis 14

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Artikel I Nr. 15 — Änderung des § 84 Abs. 7

Die Beschränkung der Ruhensvorschriften des § 65 Abs. 1 Nr. 2 BVG auf die Hinterbliebenenversorgung wird sich insofern als Mehrbelastung auswirken, als danach bei Empfängern von Unfallruhegehalt die Ruhensvorschriften nicht mehr gelten. Der betroffene Personenkreis ist verhältnismäßig klein, die finanziellen Auswirkungen sind daher geringfügig.

Das Ruhen tritt bei der BVG-Grundrente ein, der Wegfall wirkt sich daher im BVG-Haushalt aus; der Haushalt des Soldatenversorgungsgesetzes wird nicht berührt.

Zu Artikel I Nr. 16 — Ergänzung des § 89 a

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage 2

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 12. Februar 1965

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 22. Januar 1965 — 10 — 37238 — 3354/64 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 278. Sitzung am 12. Februar 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

wie folgt Stellung zu nehmen:

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Durch die Vorlage soll das Soldatenversorgungsgesetz förmlich geändert werden. Da dieses Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet worden ist (s. BR-Drucksache 283/57 — Beschluß), ist nach der ständigen Rechtsauffassung des Bundesrates auch für das Änderungsgesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. h. c. Dr. e. h. Zinn

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.